

RS UVS Kärnten 2005/01/31 KUVS-118/2/2005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2005

Rechtssatz

Gegenüber dem Beschuldigten wurde keine den Erfordernissen des § 44a VStG entsprechende Verfolgungshandlung gesetzt, wenn ihm zwar die Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges im Ausmaß von 1.150 kg vorgehalten wurde, jedoch die Erstbehörde das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges nicht angeführt hat. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

taugliche Verfolgungshandlung, Verfolgungsverjährungsfrist, Spruch, Gesamtgewichtüberschreitung, Überladung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at